

59

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 7/84

BESCHLUSS

in der Familiensache

Elisabeth Maria B [REDACTED], geb. E [REDACTED], Be [REDACTED],
bei Jochen H [REDACTED], L [REDACTED]-P [REDACTED],

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
K [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED] -

gegen

Klaus-Peter B [REDACTED], Lo [REDACTED], Lu [REDACTED],

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 21. März 1984

beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36
Nr. 6 ZPO setzt voraus, daß sich die beteiligten Gerichte
jeweils rechtskräftig für unzuständig erklärt haben. Daran
fehlt es hier. Zwar erfüllt der Beschluß des Amtsgerichts
Mainz vom 10. Januar 1984 die Voraussetzungen einer rechts-
kräftigen Unzuständigkeitserklärung im Sinne von § 36
Nr. 6 ZPO. Hingegen kann die Ablehnung der Übernahme des
Verfahrens durch das Amtsgericht Ludwigshafen vom 24. Janu-
ar 1984 nicht als rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung
angesehen werden, weil sie als gerichtsinterne Verfügung er-
gangen und den Parteien nicht bekanntgegeben worden ist.

- 3 -

II.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß nach dem bisherigen Sach- und Streitstand das Amtsgericht Mainz für die Entscheidung zuständig ist.

Bei diesem Gericht ist das Verfahren durch Zustellung des Scheidungsantrags vom 1. Oktober 1979 am 15. Januar 1980 rechtshängig geworden, als die Ehefrau zusammen mit dem gemeinschaftlichen Kind in M., Mü. ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 606 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Die auf diese Weise begründete Zuständigkeit ist weder durch die Übersiedlung des Kindes zu dem Ehemann bzw. dessen Eltern im Juli 1980 noch durch den späteren Wohnsitzwechsel der Ehefrau nach Lu. weggefallen, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. Ebensowenig ist die einmal begründete Zuständigkeit durch die Aussetzung des Verfahrens nach § 614 ZPO beseitigt worden (vgl. zu § 620 ZPO a.F. BGH Urteil vom 8. März 1967 - IV ZR 306/65 = FamRZ 1967, 460, 461).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Ludwigshafen ist auch nicht durch den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts M[REDACTED] vom 10. Januar 1984 begründet worden. Dieser Beschluß war entgegen der Auffassung des Amtsgerichts M[REDACTED] nicht bindend für das Amtsgericht Lu[REDACTED] (§ 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO); denn er ist ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs gegenüber dem Ehemann ergangen (BGHZ 71, 69, 72).

Lohmann

Krohn